Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1861)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern : Abtheilung Armenwesen

Autor: Schenk / Kurz / Kailen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416002

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

ber

Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen.

(Direktor: bis Ende Februar Herr Regierungsrath Schenk vom Februar bis 1. Oktober Herr Regierungsrath Rurz, vom Oktober bis 31. Dezember Herr Regierungsrath Kallen.

A. Gefetgebung.

Das Armenwesen betreffende Gesetze oder Dekrete wurden nicht erlassen. Ebensowenig kam der Regierungsrath in den Fall, mit dießfälligen Verordnungen und Kreisschreiben sich beschäftigen zu müssen. Einzig der am 31. Mai vom Großen Rathe erheblich erklärte Anzug mehrerer Mitglieder dieser Beshörde, dahin gehend: "Es solle der §. 17 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 in der Weise abgeändert und ergänzt wers den, daß

- a. der Werth der Burgergüter nach den Grundsteuerregistern und Gemeinderechnungen und
- b. die Kopfzahl der Burger als Basis für die Berechnung des Beitragsverhältnisses an die Armenpflege festgestellt wird,"

hatte die Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes zur Folge. Der Große Rath konnte jedoch im Berichtsjahre nur die erste Berathung vornehmen; die zweite mußte ins solgende Jahr hinausgeschoben werden.

B. Berwaltung.

Es muß hier die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß wegen eingetretenem Wechsel des Direktors und Berichterstatters, Witte des Jahres 1862 es nicht-wohl möglich war, in eben so einläßlicher Weise, wie es früher der Fall gewesen, über die Erzgebnisse der Verwaltung im Allgemeinen, Bericht zu erstatten. Uebrigens konnte man sich um so eher der Kürze besleißen, weil alle irgendwie Interesse darbietenden Vorkommenheiten in den vorhergehenden Berichten umständlich erörtert worden sind. Im nächsten Jahresbericht konnen zudem nothwendig scheinende Erzgänzungen, namentlich statistische Erhebungen angebracht, und inzwischen gemachte Erfahrungen und Veobachtungen des Nähern besprochen werden.

Der Geschäftsversehr war im Allgemeinen kein außergewöhnslicher. Wie im Borjahr, so handelte es sich auch im Berichtssjahre hauptsächlich darum, die Armenresorm nach allen Richtunsgen hin durchzusühren. Während früherhin Prinzipiensragen zu behandeln waren, mußte man jetzt mit Einzelnheiten in der Vollziehung sich beschäftigen. Käher hierauf einzutreten, würde zu weit führen. Im Allgemeinen kann konstatirt werden, daß die Grundsätze der Armenresorm in ungleich höherm Maße, als erswartet werden durste, im Volke Wurzel gesaßt haben, und daß die Vollziehung eine geregelte genannt werden darf. Manches bleibt zwar immerhin noch zu wünschen übrig und wird daher die Direktion noch längere Zeit nach dieser Seite hin ihre Aufsmerksamkeit zu richten haben.

I. Nothermenpflege.

Die Zahl der Notharmen stellte sich nach Brüfung und Bereinigung der einzelnen Stats und nachdem alle Reklamationen und Beschwerden gegen Streichungen der Armendirektion nochmals genau untersucht und in vielen Fällen den betreffenden Gesuchen angemessene und dem Gesetz entsprechende Rechnung getragen worden, im Ganzen auf 16,344 der Gefammtetat des Jahres 1861 betrug . . . 16,179 165 es ergibt sich somit eine Vermehrung von Bersonen, welche Vermehrung hauptsächlich durch die Auflösung der Landsaßenkorporation und Aufnahme einer Menge Landsaßen, die in Gemeinden mit örtlicher Armenpflege eingebürgert wurden, bewirkt wurde.

Von den 16,344 Notharmen des netien Stats sind 7487 Kinder und 8857 Erwachsene.

Das ordentliche Durchschnittskostgeld wurde auf Fr. 35 für das notharme Kind und auf Fr. 45 für den notharmen Erwachsenen festgesetzt.

In den Amtsverhandlungen wurden folgende auf die Noth= armenpflege Bezug habende Beschlüsse gefaßt:

Aarberg spricht den Wunsch aus, daß die Anträge der Herren Armeninspektoren bezüglich der Aufnahme des Notharmensetats mehr Berücksichtigung finden möchten, da diese Beamten wohl am geeignetsten seien, die wahre Sachlage heranszufinden.

Erlach und Nidau beantragen, es möchte das Durchschnittskostgeld für die Verpflegung der Notharmen für diejenigen Gemeinden des Kantons, in welchen die Lebensmittel theurer zu stehen kommen, als anderswo, höher bestimmt werden, als für die Gemeinden, wo die Verpflegung billiger ist. Ferner sucht Erlach darum nach, es möchte rücksichtlich der von der Direktion des Armenwesens angeregten Veanssichtigung der Notharmen durch die Geistlichen ein Veschluß gefaßt werden. Frutigen möchte die Untersuchung über die Verpflegung der Notharmen den Armeninspektoren übertragen und denselben die Besugniß einräumen, von denjenigen Pfleggebern, welche ihren Pfleglingen nicht die gehörige Sorge angedeihen lassen, letztere wegzunehmen und anderswo unterzubringen.

II. Armenpflege der Dürftigen.

Die Verhältnisse sind sich gegenüber dem Vorjahr so ziemlich gleich geblieben, bieten mithin nicht Stoff zu einläßlichen Erörterungen dar. Zu Tage getretene Uebelstände und laut gewordene Wünsche nach Verbesserungen sind aus den hienach solgenden Beschlüssen der Amtsversammlungen ersichtlich.

a. Anträge, betreffend das Armenwesen.

1. Ins Gebiet der Gesetzgebung fallend.

Fraubrunnen versichert, daß im ganzen Großen Rathe Niemand etwas Besseres zu rathen gewußt habe, als was im Armengesetze enthalten sei; es wird daher vor einer Revision gewarnt.

Frutigen und Wangen beantragen, es möchte eine Ersweiterung der Staatsanstalten stattfinden zu Unterbringung von Personen, die nur mit übermäßigen Opfern, oder gar nicht, ans derwärts ordentlich verpflegt werden könnten, und namentlich sollte der Aufnahme solcher Personen weniger Schwierigkeiten entgegensgestellt werden, als es gegenwärtig der Fall sei.

Wangen beantragt ferner: Es möchten die Staatsarmensanstalten erweitert, so wie ein Reglement für den Eintritt in dieselben, in dem Sinne, daß die zuerst Angeschriebenen jeweilen bei der Aufnahme zu berücksichtigen seien, erlassen werden.

2. Ins Gebiet der Verwaltung fallend.

Burgdorf verlangt bessere Beaufsichtigung der Unterstützter

Frutigen, Saanen und Niedersimmenthal bringen die Errichtung einer Anstalt, gleich derjenigen in Bärau, für das gessammte Oberland in Anregung.

Nidau wünscht, es möchte bewirkt werden, daß in armenpolizeilichen Straffällen, Auslieferung von Seite aller Kantone erfolge.

b. Anträge das Niederlaffungswesen betreffend.

Theilweise Revision oder bloß Modifikation einzelner Bestimmungen des Niederlassungsgeseiges verlangen:

Bern, Büren, Erlach, Frutigen, Interlaken, Ronolfingen, Laupen, Ridau, Seftigen und Thun.

Erlach wünscht speziell Abänderung des §. 24 des Niederlassungsgesetzes in dem Sinne, daß die Dauer von zwei Jahren, während welcher ein Angehöriger des alten Kantonstheils außerhalb desselben seinen bisherigen Wohnsitz noch beibehalten kann, auf dreißig Tage herabgesetzt werde, und daß nach Verfluß dieser breißig Tage die Heimatsgemeinde zur unbedingten Aufnahme verpslichtet sei.

Im Weitern wird, um eine genauere Aufsicht über die in die Gemeinden Einziehenden führen zu können, den sämmtlichen Einwohnergemeinden die Annahme eines Polizeireglements ansempfehlen.

c. Anträge vermischten Inhalts.

Bern und Trachselwald erneuern ihren Wunsch in Bestreff der Aufrechthaltung des Kartoffelbrennverbots. Ersterer Besirk möchte die Armengenössigkeit nur an die wirkliche Niederslassung, nicht aber an hen bloßen Aufenthalt knüpfen.

Saanen unterstützt die schon voriges Jahr von den Amtsversammlungen von Obersimmenthal und Aarwangen gestellten Anträge, die Vereinfachung des Verfahrens in Vaterschaftsstreitigkeiten betreffend. Ueberdieß wird Herstellung des alten Frrenhauses zu Aufnahme von armen Jrren anbegehrt, resp. der bezügliche Antrag der Direktion der Frrenanstalt zur Annahme empsohlen.

Schwarzenburg erklärt sich dahin, daß die Austheilung der Burgergüter im Interesse der Armenpflege gesetzmäßig gesordnet und durchgeführt werden müsse.

Aarberg rügt, daß die Gemeindsbehörden der Armenpolizei zu wenig Aufmerksamkeit schenken, und fordert daher die Gemeinderäthe des Amtes auf, tüchtige Polizeidiener mit entsprechendem Honorar anzustellen.

Frutigen wünscht, daß die Direktion des Armenwesens jährlich Rechnung über die unterstützten auswärtigen Armen lege, was die Kontrolirung der Steuerrückzüge sowie der Cheeinsprüche ermöglichen würde.

Saanen findet es wünschbar, daß gestattet werde, in Nothfällen Aufenthalter und Durchreisende auf Kosten der Krankenstasse ärzlich behandeln zu lassen, ohne daß hieraus eine nachtheislige Pflicht für die Gemeinden erwachse.

Wangen regt den Gedanken der Einführung von Dienstens büchlein an. Hiedurch würde der Nutzen von Meisterleuten und Dienstboten gefördert und die Kontrolirung von Baganten wes sentlich erleichtert.

III. Auswärtige Armenpflege.

Zunächst muß bemerkt werden, daß einige Amtsversamms lungen eine kräftigere Unterstützung der auswärtigen Armen wünschen, damit nicht das ganze Jahr hindurch Rücktransporte nach den Heimatgemeinden stattfinden.

Dieser Vorwurf ist ein total ungerechtsertigter. Vorerst scheint ignorirt zu werden, daß der daherige Aredit durch Gesetz auf jährlich Fr. 30,000 beschränkt ist. Die Armendirektion hat folglich die Pflicht, innerhalb dieser Summe sich zu bewegen

und muß selbstverständlich bei den massenhaft einlangenden Gesuchen sehr zurückhaltend sein. Daß es ihr aber keineswegs am Willen fehlt, so weit die Möglichkeit gegeben ift, zu helfen, beweist der Umstand, daß für die auswärtigen Armen auch noch der Spendfredit, so weit thunlich, in Anspruch genommen Wollte man weiter gehen, so würde die Armenpflege murde. überhaupt in ein falsches Geleise kommen. Beweise liegen vielfache vor, daß Gemeinden arme Angehörige oder Wohnsitzberechtigte dazu nöthigen, außer den Kanton zu ziehen. Einige Zeit hindurch werden solche Familien oder Personen unterstützt; an nichtburgerliche Wohnsitzberechtigte pflegt die Unterstützung mäh= rend zwei Jahren verabfolgt zu werden, damit ein allfälliger Rücktransport nach der Burgergemeinde stattfinden muß. nun die Armendirektion mit der Leichtigkeit und in dem Umfang, wie gewünscht wird, Unterstützungen an auswärtige Arme verabreichen, so wäre zu befürchten, daß nach und nach von Seite einzelner Gemeinden eine förmliche Abschiebung von Armen außer den Kanton eintreten dürfte. Dieses zu verhindern, wird sich die Armendirektion angelegen sein lassen.

Die Gesammtzahl der Unterstützten im Jahr 1861 betrug 869 Personen,

Vermehrung 135 Personen.

Die Ausgaben stiegen auf Fr. 40,587. 85 an, wovon Fr. 28,838 auf den auswärtigen Kredit und Fr. 11,749. 85 auf den Spendkredit kommen.

Die eingelaugten Gesuche erreichten die Zahl von 2520, ein Beweis, wie außerordentlich umfangreich die daherige Korresponstenz ist.

Im Jahre 1860 beliefen sich die Gesammtausgaben für die auswärtige Armenpflege auf Fr. 33,040, wovon bereits Fr. 4500 aus dem Spendfredit erhoben wurden.

Fr. Ct.

Auf den einzelnen Unterstützten kommen pro 1860 46. 58

pro 1861 45. 10

IV. Desondere direkte Unterstühungen innerhalb des Kantons.

An fixen Spenden wurden Fr. 18,820. 20 und an temporären Spenden (innerhalb und außerhalb des Kantons) Fr. 8318. 52 verausgabt.

Handwerksstipendien erhielten 39 Personen mit Fr. 3242. 62.

Die Auswanderungssteuern beliefen sich auf Fr. 5583. Dieselben wurden zum größern Theil an Familien aus abgelegenen Gegenden, die zum Theil übervölkert sind oder ungünstige Verdienstwerhältnisse darbieten, verabreicht. Im Ganzen wurden 8 Familien mit 48 Köpfen und 25 einzelne Personen unterstützt.

Einer Anzahl Auswanderungsunterstützungsgesuche von außer dem Kanton wohnenden Bernern, welche in Folge der Krisis in der Uhrmacherei veranlaßt wurden, konnte wegen mangelndem Kredite nicht entsprochen werden.

Die Landsaßenunterstützungen erreichten (bekanntlich fand die Sindürgerung im letzten Jahre statt) die Summe von Fr. 41,498. 82. Diese Summe ist bedeutend höher, als in frühern Jahren, weil zum Zwecke der Aufnahme in den. Gesmeinden die bisherigen Hülfsbedürftigen gehörig mit Kleidern versehen werden mußten. Für Heimathlose mußte eine Summe von Fr. 1597 verwendet werden.

V. Armenanstalten und allgemeine Liebessteuern.

Diese geben zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung. In der Verpflegungsanstalt Bärau befanden sich durchschnittlich 247 Pfleglinge. Das Kostgeld betrug per Jahr Fr. 25,599. 90 oder Fr. 103. 90 per Pflegling.

Die Rettungsanstalt Landorf bei Könitz enthielt durchsschnittlich 30 Zöglinge. Gesammtausgabe, nach Abzug des Verstienstes, Fr. 3065. 02; Durchschnittskostgeld per Zögling Fr. 202. 77.

Für die Knabenerziehungsanstalt in Könitz beliefen sich die Gesammtausgaben, nach Abzug des Verdienstes, auf Fr. 10,820. 34, per Zögling Fr. 292. Dieses etwas ungünstige Ergebniß rührt mehrentheils von der in Folge Einäscherung und Nichtwiederaussehau der Scheuer eingetretenen Störung im landwirthschaftlichen Vetrieb her.

Da überdieß die Anwesenheit von Züchtlingen in unmittels barer Nähe der Anstalt ungünstig auf die Zöglinge einwirkt, so wurde dann die Verlegung der Anstalt in Anregung gebracht und im folgenden Jahre auch wirklich beschlossen.

Die Mädchenerziehungsanstalt in Rüeggisberg zählte im Durchschnitte 45 Zöglinge. Die Kosten betrugen, nach Abzug des Verdienstes, Fr. 5465, oder per Zögling Fr. 121.

Sämmtliche Anstalten gaben zu keinerlei Klagen oder Rüsgen rücksichtlich ihrer Leitung Veranlassung und können die erzielten Refultate als befriedigende bezeichnet werden.

Mehrere Bezirksarmenanstalten wurden, wie früherhin, durch Staatsbeiträge unterstützt. Die daherige Ausgabe belief sich auf Fr. 9999. 81.

Un Kostgeldsbeiträgen für im Pfründerhaus bei Bern verspflegte arme Unheilbare wurden Fr. 2567. 68 verausgabt.

In der Biktoria an stalt befanden sich Ende Jahres 35 Zöglinge in 4 Familienkreisen, 5 Erzieherinnen, die Haus= eltern und eine Magd. Im Laufe des Jahres wurden im Ganzen 11 Kinder in die Anstalt aufgenommen und eines mußte wegen bösen Eigenschaften entlassen werden.

Jede Familie hat ein eigenes Wohn = und Schlafzimmer, so weit dieß möglich auch einen eigenen Spielplatz und Garten;

die Kinder selbst sind ohne Nücksicht auf Alter und Fähigkeiten in die 4 Kreise getheilt. Die Schule aber bildet natürlichersweise aus den Familien ihre besondern Klassen. Jeder engere häusliche Kreis entwickelt sich frei und nimmt einen besondern Charakter an. Die Verbindung Aller zu einem Ganzen ist aber wiederum eine mehrsache.

Die auf Neujahr 1861 abgegebene Haushaltungsrechnung weist, nach Abzug des Inventarwerthes, als reine Anstaltskosten in einem Jahr, die Summe von Fr. 6849. 87 nach, und die Jahreskosten für ein Mädchen kommen auf Fr. 318. 60. In Folge Vermehrung der Zöglinge hofft man ein verhältnismäßig günstigeres Resultat zu erzielen.

3m Ganzen scheint die Anftalt gut zu gedeihen.

An auswärtige Hülfsgesellschaften wurden im Berichtsjahre nur Fr. 575, worunter der Beitrag an das Grimselhospiz inbegriffen ist, verausgabt.

Allgemeine Liebessteuern für Wasserverheerungen, Ha= gelschaden 2c. brauchten glücklicherweise nicht bezogen zu werden.

Schlußbemerkungen.

Nachdem nun in Kürze die Leistungen der Berwaltung darsgestellt worden, bleibt noch übrig, einen Blick auf die Anforderungen der nächsten Zukunft zu wersen. Wie schon bemerkt worden, war es die Aufgabe der letzten zwei Jahre, die Armensesorm in allen Einzelheiten durchzusühren und den Geschäftsverstehr im Allgemeinen zu regeln. In dieser Richtung wird zwar eine fortgesetzte Thätigkeit nöthig sein, um gute Ordnung zu ershalten; hiebei darf man indessen nicht stehen bleiben. Die Aufsgabe der nächsten Jahre besteht vielmehr darin, eine ungleich eingreisendere Beaufsichtigung der Gemeindsarmenverswaltung, als sie bis jetzt geübt worden, einzusühren. Wie aus den Berichten der Amtsversammlungen hervorgeht, ist das Bes

dürfniß besserer Beaufsichtigung der unterstützten Dürftigen und Notharmen in mehreren Amtsbezirken gefühlt worden. Auch die Armendirektion ist zur Sinsicht gelangt, daß dießorts ein Mehreres geschehen muß. Die Armeninspektoren müssen sich mehrenz theils begnügen, bei Aufnahme des Notharmenetats einige Erkundigungen über die Verpslegungsweise der Notharmen einzuholen; doch sindet keine Inspektion auf Ort und Stelle statt. Wehr noch läßt die Beaufsichtigung der Dürftigen zu wünschen übrig. Endlich lehrt auch die Ersahrung, daß ost Jünglinge zu Erlernung eines Handwerks in die Lehre gethan werden, ohne daß die betressenden Behörden sich davon überzeugen, ob die Lehrlinge gut placirt sind und ihre Zeit gehörig anwenden.

Die Armendirektion wird es sich angelegen sein lassen, zu untersuchen, auf welche Weise eine vermehrte Aufsicht herbeigesführt werden kann.

